

besonders um der kleineren Schulkinder willen, gemeinsame und laute Beschäftigung wenigstens an sehr vielen Tagen und bei einzelnen Theilen der heiligen Messe für durchaus nothwendig. Er läßt zuweilen passende Messgebete (aus Mohr's „Cantate“, Konemberg's „drei Schulmessen“) vorbeten; ein anderes Mal bis zur Wandlung still beten und dann nach einem kurzen Einleitungsgebete eine Anzahl von Vaterunser mit Bezeichnung bestimmter Anliegen oder ein Gesäzlein des Rosenkranzes beten, wohl auch ein Vaterunser zu Ehren eines besonders bekannten Heiligen, dessen Fest eben gefeiert wird. Endlich 12. das eigene Gebet des Priesters zu Gott, daß Er den Kindern die Gnade schenken möge, mit wahrer Andacht dem heiligen Opfer beizuwohnen. Manche dieser Mittel werden bei den wenigen, dem Catecheten gegönnten Unterrichtsstunden leider nur in sehr beschränktem Masse gebraucht werden können; die sub 5.—8. aufgezählten scheinen uns besonders beachtenswerth und anwendbar.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (Väterliche Einwilligung für minderjährige Brautpersonen.) Paulus, 30 Jahre alt, ledig, katholisch, beheimatet zu L. in Oberösterreich, im Elternhause wohnhaft, und Lydia, ledig, katholisch, ebenfalls im Elternhause wohnhaft, 27 Jahre alt, beide zur Pfarre J. gehörig, und dem seit kurzer Zeit in J. wirkenden Pfarrer nur „vom Sehen aus“ bekannt, melden sich zur Eheschließung. Alles läuft ganz glatt ab, es ergibt sich kein Hinderniß, kein Verbot, und zwei Tage nach der dritten Eheverkündigung erfolgt die Trauung.

Ungewähr 3 Monate nach dieser Trauung wird dem Pfarramte J. von dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte ein Exoffo-Traungsschein für Paulus und Lydia abverlangt, welcher demselben auch unverweilt zugeschickt wird. Schon etliche Tage nach Absendung dieses Exoffo-Scheines erhält das Pfarramt von demselben k. k. Bezirksgerichte die Aufforderung, sich darüber zu äußern, warum es den Paulus, der ja bereits mit Decret vom unter Curatel gestellt worden sei und somit für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen könne, mit Rücksicht auf § 49 des a. b. G. B. zur Eheschließung zugelassen habe.

Dem Pfarrer wurde beim Durchlesen dieser Note heiß und kalt. Nachdem sich die wogenden Fluthen von Vorwürfen über sein ungenaues Vorgehen, über den Ausgang dieser leidigen Angelegenheit &c. etwas geebnet hatten, griff er nach den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und fand in denselben auch bald den gewünschten beruhigenden Aufschluß.

Den ersten Trost fand er im § 94 des a. b. G. B., welcher

lautet: „Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.“

„Offenbar“, räsonnierte der Pfarrer, „hat der Vater seinen Paulus unter Curatel stellen lassen, also kann auch nur er durch die Eheschließung in seinen Rechten gekränkt worden sein; denn es ist ja doch ganz unglaublich, daß der bei seinem Vater wohnende Paulus ohne Wissen und Willen seines Vaters geheiratet habe. Also den Vater vernehmen!“ — Das geschah, und nach vorausgeschickter Erörterung dieser Angelegenheit wurde mit dem Vater ein Protokoll aufgenommen, worin derselbe erklärte, er habe um die Eheschließung seines Sohnes gewußt und dieselbe auch gewollt, sei sogar beim Eheschließungsacte persönlich unter den übrigen Gästen zugegen gewesen. —

Den zweiten Trost gewährte dem Pfarrer die Entscheidung des obersten Gerichtshofes am 4. Februar 1876 Nr. 1166 über den § 49 des a. b. G. B., welche besagt, „daß die Einholung der Zustimmung des Vaters zur Verehelichung an keine bestimmte Form gebunden ist.“

Nun war die Neuherierung an das k. k. Bezirksgericht leicht zu machen. Sie lautete dahin, daß der gefertigte Pfarrer keine Kenntnis von dem Umstände und auch nicht die mindeste Ursache zur Vermuthung hatte, daß Paulus unter Curatel stehe, daß das Ehevorhaben vorschriftsmäßig dreimal verkündet und kein Hinderniß zur Anzeige gebracht worden sei, daß der Vater laut anruhenden Protokolles um die Eheschließung seines Sohnes gewußt und dieselbe auch gewollt habe, ja sogar bei derselben persönlich zugegen gewesen sei, was doch Beweis genug für seine Einwilligung ist.

Auf diese Neuherierung hin erfolgte keine weitere dießbezügliche Amtshandlung Seitens des k. k. Bezirksgerichte. Und die Moral von der Geschichte?

1. Wenn der Pfarrer nicht ganz genau um die Verhältnisse der Brautpersonen weiß, unterlasse er nie, bezüglich des § 49 a. b. G. B. zu fragen, etwa in der Form: „Sie sind zweifelsohne im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte?“ oder: „Sie sind durch nichts gehindert, für sich allein eine giltige Verbindlichkeit einzugehen?“

2. Der Pfarrer lasse sich durch die angezogene Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1876 ja nicht dazu verleiten, bei der Eheschließung Minderjähriger sich mit einer nur mündlichen Einwilligung des ehelichen Vaters zu begnügen, sondern verlange dieselbe immer schriftlich, je nach Umständen entweder auf

Stämpel und mit legalisirter Namensfertigung, oder protokollarisch, oder im Trauungsbuche selbst. Denn ist auch die Einholung dieser Zustimmung an keine bestimmte Form gebunden, so hat man doch auch mit dem Sprichworte zu rechnen: „Non est in mundo, quod non est in actis“, und — „io voglio libere le mie spalle“, ist für den Pfarrer auch in dieser Hinsicht immer das Beste.

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VIII. (Das Kreuz- und Fahnentragen bei Prozessionen.) Bei allen Prozessionen wird das Kreuz als Triumphzeichen vorangetragen. Wie soll es aber getragen werden? Fast allgemein wird bei uns das Kreuz so getragen, a) daß das Bild des Gefreuzigten auf die nachfolgenden Gläubigen schaut, und b) mancherorts pflegt der Subdiacon (in der Prozession ad fere-trum nach dem Requiem, für das „Libera“) es mit bedecktem Haupte zu tragen (und es mit bedecktem Haupte während des „Libera“ zu halten). Nun aber ist vorgeschrieben, a) daß das Kreuz so getragen werde, daß die Rückseite des Bildes des Gefreuzigten auf den nachfolgenden Clerus (und auf das nachfolgende Volk) gerichtet sei, so daß es den Anschein hat, als ob Christus voranginge, „ita ut effigies Crucifixi subsequenti Clero (et populo) terga vertat, quasi Christus praeire videatur“, zum Unterschiede vom erzbischöflichen Kreuze, welches aus einem besonderen Grunde und krafft specieller Vorschrift so getragen werden soll, daß das Bild des Gefreuzigten gegen den Erzbischof selbst gewendet sei, „ad distinctionem Crucis archiepiscopalis, cuius Crucifixus ipsum Archiepiscopum respicere debet, ut nempe ex illius aspectu in summa animarum cura recreetur;“ b) ferner ist vorgeschrieben, daß der Kreuzträger (wer immer er sei) das Kreuz immer mit unbedecktem Haupte trage, und c) wäre auch vorgeschrieben, daß der Kreuzträger einhergehe mitten unter zwei Acolythen (oder Ministranten), welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen.

Bei Prozessionen werden gewöhnlich auch Fahnen¹⁾ getragen, auf welchen Bilder der Muttergottes oder anderer Heiligen angebracht sind. Auch für diese gilt „respective“ was unter a) und b) für das Kreuztragen vorgeschrieben ist. Das unter a) gilt hier in Betreff der Fahnenbilder, „saltem per analogiam“; das unter b) gilt hier, in Betreff des Fahnentragens mit unbedecktem Haupte, krafft einer Entscheidung S. C. R. 10. Jun. 1690.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

¹⁾ Die kirchlichen Fahnen dürfen nicht dreieckig sein. (Rituale rom.)